

Reichsgesetzblatt

Teil I

795

1940	Ausgegeben zu Berlin, den 24. Mai 1940	Nr. 91
------	--	--------

Tag	Inhalt	Seite
8. 5. 40	Verordnung über die Niederlassung von Dentisten	795
15. 5. 40	Durchführungsbestimmungen (DB) zur Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiet des Beamtenrechts	796
21. 5. 40	Verordnung über die Einführung der Reichstierärzteordnung in den eingegliederten Ostgebieten	798
21. 5. 40	Verordnung zur Regelung der Grundbuchverhältnisse in den an der Grenze zum Protektorat Böhmen und Mähren und zur Slowakei gelegenen Gebieten	798
22. 5. 40	Verordnung zur Erleichterung der Einziehung von Aufwertungspfandbriefen und verwandten Schuldverschreibungen	801

Verordnung über die Niederlassung von Dentisten.

Vom 8. Mai 1940.

Auf Grund gesetzlicher Ermächtigung wird mit Zustimmung des Beauftragten für den Vierjahresplan und des Oberkommandos der Wehrmacht folgendes verordnet:

§ 1

Für die Dauer des Krieges bedarf die Niederlassung eines Dentisten zur Ausübung des selbständigen Dentistenberufs der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde.

§ 2

Der Reichsminister des Innern wird ermächtigt, die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu erlassen und sich ergebende Zweifelsfragen im Verwaltungswege zu entscheiden.

§ 3

Höhere Verwaltungsbehörde ist:
in Preußen, Bayern (außer Rheinpfalz), Sachsen, in den Reichsgauen Sudetenland, Danzig-Westpreußen und Wartheland der Regierungspräsident, (in Berlin der Polizeipräsident)
in den Reichsgauen der Ostmark der Reichsstatthalter,
in der Saarpfalz der Reichskommissar für die Saarpfalz,
im übrigen die oberste Landesbehörde.

§ 4

Die Verordnung gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten.

Berlin, den 8. Mai 1940.

Der Generalbevollmächtigte für die Reichsverwaltung

Frick